

Antrag Zuschuss Mieterstrom

für Beginn oder Fortsetzung der Maßnahme im Jahr 2023

Bewilligungsbehörde

Datum der Antragstellung (Zuschuss Mieterstrom)

Nummer der Förderzusage (wenn vorhanden)

(hierbei handelt es sich um die Angaben aus dem ursprünglichen Förderantrag bzw. aus der ursprünglichen Förderzusage)

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Eingangsstempel Kommune

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Eingangsstempel Bewilligungsbehörde

Förderobjekt

Antragsnummer NRW.BANK

(hierbei handelt es sich um die Angaben aus dem ursprünglichen Förderantrag bzw. aus der ursprünglichen Förderzusage)

Aktenzeichen Bewilligungsbehörde

(hierbei handelt es sich um die Angaben aus dem ursprünglichen Förderantrag bzw. aus der ursprünglichen Förderzusage)

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zur baulichen Umsetzung von Mieterstrommodellen im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise (Zuschuss Mieterstrommodell im öffentlich-geförderten Wohnungsbau Nordrhein-Westfalen 2023 - Zuschuss Mieterstrom NRW 2023) wird beantragt:

Neubau / Modernisierung

Anzahl der Wohnungen im Förderobjekt:

Zuschuss technische Installation¹:

Zuschuss vorbereitende Maßnahmen Dach²:

Gesamtbetrag des Zuschusses³:

Kontodaten für die Auszahlung des Zuschusses:

Kontoinhaber

IBAN

Name der Bank

¹ Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung der Hauselektrik, um den von einer Anlage zu erzeugenden Strom für das geförderte Gebäude nutzen zu können (s. o.g. RL Nr. 2.1). Hierbei kann ein maximaler Zuschuss von EUR 2.500,00 pro Wohnung des geförderten Objektes erbracht werden. ² Gefördert werden vorbereitende bauliche Maßnahmen an Dach oder Fassade, die für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage technisch oder statisch erforderlich sind (s. o.g. RL Nr. 2.2). Der maximale Zuschuss beträgt 2.500€ bei Neubaumaßnahmen und 5.000€ bei Modernisierungsmaßnahmen (s. o.g. RL Nr. 5.2). ³ Die tatsächlich entstandenen Kosten sind gegenüber der Bewilligungsbehörde durch eine Kostenaufstellung nachzuweisen (s. o.g. RL Nr. 6.5).

Sollten sich durch die Planung der Mieterstromanlage Änderungen der bestehenden Kosten- und Finanzstruktur (vgl. Antrag Förderdarlehen) ergeben, sind die entsprechend geänderten Antragsseiten diesem Antrag beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass für den gleichen Fördergegenstand keine Förderung gemäß Fördermodul 6.1.6 der Förderrichtlinie progres.nrw - Klimaschutztechnik in Anspruch genommen wurde (s. o.g. RL Nr. 4).

Ort, Datum, Unterschrift(en)